



Statuten

Commons Wohnnetz

Fassung vom 13.11.2023

TEIL I: Allgemeines

Art. 1 KONSTITUTION

- a. Unter dem Namen *Commons Wohnnetz* besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

Art. 2 ZWECK

- a. Der Verein bezweckt die Förderung des Zusammenlebens von Personen in der Schweiz und im grenznahen Ausland nach folgenden Grundsätzen: diskriminierungsfreier sozialer Austausch, Reduktion des ökologischen Fussabdrucks, Mündigkeit und Kreativität, Öffentlichkeitsarbeit im Bewusstsein des eigenen Modellcharakters. Er betreibt dazu verschiedene gemeinschaftliche Einrichtungen.
- b. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 BETRIEB

- a. Der Verein kann für die Verfolgung seines Zwecks vom Verein *Wohnnetz*, aber auch von Dritten Räume mieten. Immobilieneigentum ist ihm jedoch untersagt.
- b. Durch den Mitgliederbeitrag sollen die Mietkosten der gemeinschaftlichen Einrichtungen gedeckt werden. Darüberhinausgehende Kosten können in Form von Benutzungsgebühren erhoben werden.
- c. Details zu diesen Statuten können in vom Verein erlassenen Reglementen geregelt werden.

Art. 4 VERSORGUNG

- a. Der Verein bezweckt unter Einhaltung von hohen ökologischen und sozialen Standards die möglichst vollständige Befriedigung der Grundbedürfnisse im Bereich Food und Non-Food aller Bewohner:innen. Dazu betreibt der Verein eine Versorgungsbasis und eine Grossküche.
 - i. Die Versorgungsbasis hat zum Ziel, Produkte des Grundbedarfs im Bereich Food- und Non-Food in grossen Mengen einzukaufen und den Bewohner:innen verpackungsarm zur Verfügung zu stellen.
 - ii. Die Grossküche hat zum Ziel, die Bewohner:innen mit Mahlzeiten zu versorgen.
- b. Alle Mitglieder der Kategorie *Bewohner:innen* sind zur Bezahlung eines monatlichen Bezugsguthabens verpflichtet, dessen Höhe durch das potenzielle Angebot der Versorgungseinrichtungen, dem Grundbedarf eines durchschnittlichen erwachsenen Menschen und der erwartbaren Anwesenheit bestimmt wird.

TEIL II: Finanzielles

Art. 5 MITTEL

- a. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - i. Eintrittsgebühren
 - ii. Mitgliederbeiträge
 - iii. Versorgungsbeiträge
 - iv. Erträge aus eigenen Aktivitäten
 - v. Spenden und Zuwendungen aller Art
 - vi. Unterstützung durch die Öffentliche Hand
- b. Die Mitglieder- und Versorgungsbeiträge fallen pro Monat an und sind in der Regel auch monatlich zu begleichen.

Art. 6 JAHRESRECHNUNG

- a. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b. Ein allfälliger Gewinn wird vollumfänglich dem Eigenkapital des Vereins angerechnet. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Vereinsmitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.
- c. Sofern der Verein nicht zur Buchführung nach Art. 957ff OR verpflichtet ist, führt er zumindest eine doppelte Buchhaltung.

Art. 7 HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 ENTSCHÄDIGUNG DER ORGANE

- a. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- b. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann zudem für besondere Funktionen und besondere Beauftragte eine massvolle Entschädigung ausgerichtet werden, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat.

TEIL III: Mitgliedschaft

Art. 9 ARTEN

- a. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
 - i. Bewohner:innen
 - ii. Externe
 - iii. Beobachter:innen
- b. **Bewohner:innen** sind Mitglieder, die vom Verein *Wohnnetz* verwalteten Wohnraum mieten.
 - i. Ein Raum gilt dann als vom Verein *Wohnnetz* verwaltet, wenn dort das von ihm erlassene Wohnreglement gilt.
 - ii. Sie müssen einen monatlichen Mitglieder- und Versorgungsbeitrag bezahlen, die im Zuge der umfassenden Finanzplanung durch den Verein *Wohnnetz* festgesetzt werden.
 - iii. Sie haben ein einfaches Stimmrecht.
- c. **Externe** sind Mitglieder, die nicht vom Verein *Wohnnetz* verwalteten Wohnraum mieten, aber trotzdem die gemeinschaftlichen Einrichtungen nutzen möchten.
 - i. Ein Raum gilt dann als nicht vom Verein *Wohnnetz* verwaltet, wenn dort nicht das von ihm erlassene Wohnreglement gilt.
 - ii. Sie müssen einen monatlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zur Bezahlung eines Versorgungsbeitrags können Externe nicht verpflichtet werden.
 - iii. Sie haben kein Stimmrecht.
- d. **Beobachter:innen** sind vom Verein *Wohnnetz* bestimmte Personen.
 - i. Es dürfen maximal zwei Personen dieser Mitgliederkategorie angehören.
 - ii. Sie müssen weder einen Mitglieder- noch einen Versorgungsbeitrag bezahlen.
 - iii. Sie haben kein normales Stimm-, sondern ausschliesslich ein auf bestimmte Bereiche beschränktes Vetorecht.

Art. 10 PFLICHT ZU MITARBEIT

- a. Um den Betrieb der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu ermöglichen, sind die Mitglieder der Kategorie *Bewohner:innen* zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein verpflichtet.
 - i. Die Verpflichtung zur Mitarbeit wird nach Massgabe der anfallenden Arbeit vom Verein festgelegt, beträgt jedoch max. 4 Std. pro Woche.
 - ii. Der Verein kann Regeln erlassen, die statt der ehrenamtlichen Mitarbeit eine finanzielle Abgeltung erlauben.
- b. Der Verein entscheidet, in welchem Umfang Mitglieder der Kategorie *Externe* zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein verpflichtet sind. Er kann zudem Regeln erlassen, die Mitgliedern dieser Kategorie eine Reduktion des Mitgliederbeitrags erlauben, wenn diese ehrenamtliche Mitarbeit von einem bestimmten Umfang leisten.
- c. Mitglieder der Kategorie *Beobachter:innen* sind nicht zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein verpflichtet.

- d. Die geleistete Mitarbeit ist in einem Arbeitsjournal festzuhalten. Auf Wunsch des Vorstands ist diesem einmal pro Woche Einblick zu gewähren. Im Arbeitsjournal werden pro Einsatz folgende Angaben festgehalten:
 - i. Datum
 - ii. Kategorie
 - iii. Tätigkeit
 - iv. erhobene, nicht geschätzte Dauer (ohne Pausen)
 - v. noch am gleichen Tag geleistete Unterschrift

Art. 11 ERWERB

- a. Für Personen, die die Kriterien der Kategorie *Bewohner:innen* und *Beobachter:innen* erfüllen, besteht eine Aufnahmepflicht.
- b. Mitglied der Kategorie *Externe* kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Grundsätzen des Vereins identifiziert und durch die Mitbenutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen profitieren möchte. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit durch schriftliches Aufnahmegesuch möglich. Der Entscheid über die Aufnahme ist endgültig, wobei eine Ablehnung nicht zu begründen ist.

Art. 12 AUSTRITT

- a. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich an den Vorstand und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende erfolgen.

Art. 13 AUTOMATISCHES ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Bei natürlichen Personen erlischt mit deren Tod die Mitgliedschaft automatisch.
- b. Bei Nichtbezahlung von Mitglieder- oder Versorgungsbasisbeiträgen trotz schriftlicher und kalendermässig bestimmter Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- c. Bei Mitgliedern der Kategorien *Bewohner:innen* und *Beobachter:innen* erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sobald sie nicht mehr die in Art. 9 genannten Bedingungen erfüllen.

Art. 14 AUSSCHLUSS

- a. Ein Mitglied der Kategorie *Bewohner:innen* und *Externe* kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:
 - i. Missachtung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Vereinsorgane sowie Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins
 - ii. Nichterfüllung der Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit gemäss Art. 10.
- b. Bei Mitgliedern der Kategorie *Externe* kann darüber hinaus der Ausschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- c. Dem Ausschluss muss, abgesehen von schweren Fällen, entsprechende Mahnung vorausgehen.
- d. Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- e. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Mitteilungsempfang mittels Berufung und Anspruch auf Gehör an die nächste Mitgliederversammlung gelangen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wobei das Mitglied dennoch von der Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und der Teilnahme von Vereinsaktivitäten bis zum endgültigen Entscheid ausgeschlossen bleibt.

Art. 15 FOLGEN DER BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Ein Austritt, automatisches Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein kann für Bewohner:innen Folgen haben, die den Statuten des Vereins *Wohnnetz* zu entnehmen sind.
- b. Für den angebrochenen Monat ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- c. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

TEIL IV: Organisation

Art. 16 ORGANE

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - i. die Mitgliederversammlung
 - ii. der Vorstand
- b. Über den Einsatz einer Revisionsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

A: Mitgliederversammlung

Art. 17 KOMPETENZEN

- a. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- b. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - i. Anhörung und endgültige Beschlussfassung über weitergezogene Entscheide des Vorstandes bzgl. Ausschluss von Mitgliedern
 - ii. Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie *Externe*
 - iii. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - iv. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - v. Entgegennahme eines allfälligen Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - vi. Entlastung des Vorstandes
 - vii. Genehmigung des Jahresbudgets
 - viii. Festlegung der Grösse des Vorstandes innerhalb der in den Statuten genannten Grenzen
 - ix. Wahl und Abberufung des/der Präsident:in, Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder
 - x. Beschluss über die Durchführung einer Revision, Wahl einer allfälligen Revisionsstelle
 - xi. Beschlussfassung über die Einführung oder Auflösung von gemeinschaftlichen Einrichtungen
 - xii. Abschluss von Mietverträgen
 - xiii. Festsetzung der Eintrittsgebühren und des Mitgliederbeitrags für Mitglieder der Kategorie *Externe*
 - xiv. Festlegung des Umfangs der Verpflichtung zur Mitarbeit sowie der Regeln zur Umwandlung in finanzielle Beiträge
 - xv. Erlass von Reglementen
 - xvi. Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - xvii. Anstellung oder Beauftragung von natürlichen oder juristischen Personen
 - xviii. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - xix. Änderung der Statuten
 - xx. Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform, Fusion oder Auflösung des Vereins

Art. 18 EINBERUFUNG

- a. Mitgliederversammlungen werden wie folgt angesetzt:
 - i. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
 - ii. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
 - iii. $\frac{1}{5}$ der Mitglieder (jeglicher Kategorie) können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen, wobei der Termin nicht später als 3 Monate nach Eingang des Begehrens liegen darf.
- b. Zur Mitgliederversammlung werden sämtliche Mitglieder mit Stimm- oder Vetorecht unter Angabe der Traktanden eingeladen.
 - i. Der Termin ordentlicher Mitgliederversammlungen ist mind. 2 Monate vorher bekannt zu geben.
 - ii. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder Traktandierungsanträge bis spätestens 6 Wochen vor der geplanten Durchführung schriftlich an den Vorstand einreichen.
 - iii. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Versand der Einladung mind. 21 Tage im Voraus zu erfolgen.
 - iv. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Versand der Einladung mind. 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 19 DURCHFÜHRUNG

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Anwesenheit des/der Präsident:in oder der Mitglieder der Kategorie *Beobachter:innen* ist für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht notwendig.
- b. Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung hält der/die Präsident:in oder eine von ihm/ihr schriftlich dazu ernannte Person inne. Dem/der Vorsitzenden steht das Recht zu, traktandierte Geschäfte aus wichtigen Gründen zu vertagen.
- c. Es darf nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden. Ausnahmen sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - i. Es handelt sich um Geschäfte gemäss Art. 17 lit. b Ziffer iii, xvi, xvii und xviii.
 - ii. Die Geschäfte verursachen keine Kosten über CHF 1'000.
 - iii. 80% aller Mitglieder der Kategorie *Bewohner:innen* sind anwesend und eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ spricht sich für eine Abstimmung aus.
- d. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- e. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 20 BESCHLUSSFASSUNG

- a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern in diesen Statuten oder allfälligen Reglementen nicht anders geregelt, mit relativem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - i. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - ii. Zwecks taktischen Überlegungen können bei Wahlen und Abstimmungen mit mehr als zwei Alternativen $\frac{1}{5}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der/die Vorsitzende eine vorangehende Konsultativwahl / -abstimmung verlangen.
 - iii. Bei Zahlenfragen kann der Vorstand die Stimmabgabe als Zahl festlegen, wobei das Abstimmungsergebnis durch den Median aller gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder bestimmt wird.

- b. Mitglieder der Kategorie *Beobachter:innen* besitzen ein Vetorecht für die in Art. 17 lit. b Ziffer i, ii, xiii, xix und xx genannten Geschäfte.
- c. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.
 - i. Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies wünschen, erfolgt die Stimmabgabe geheim.
 - ii. Abstimmungen über Rekurse bzgl. Ausschlussentscheiden finden immer geheim statt.
- d. Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über eine Sache zwischen ihm, seinem/seiner Partner:in oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- e. Eine Stimmabgabe durch eine:n Vertreter:in oder eine vorherige Stellungnahme ist nicht erlaubt.

B: Vorstand

Art. 21 KOMPETENZEN

- a. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn gegen aussen und realisiert alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- b. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- c. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - i. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
 - ii. Buchhaltung inkl. Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht
 - iii. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 22 ZUSAMMENSETZUNG

- a. Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Personen.
- b. In den Vorstand können nur Mitglieder, allerdings von allen Mitgliederkategorien, gewählt werden.
- c. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- d. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Art. 23 SITZUNGEN

- a. Der Vorstand trifft sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- b. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschlussfähig. Der/die Präsident:in kann für die Beschlussfähigkeit zudem seine/ihre Anwesenheit zur Bedingung machen.
- c. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und sich mind. $\frac{2}{3}$ aller Vorstandsmitglieder zur Sache äussern, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.
- d. Im Vorstand haben alle Mitglieder eine Stimme. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit relativem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 24 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird für Geschäfte bis CHF 1'000 durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds verpflichtet. Für Geschäfte ab CHF 1'000 wird der Verein verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

TEIL V: Schlussbestimmungen

Art. 25 BEKANNTMACHUNGEN

Mitteilungen, Einladungen und Rechnungen des Vereins an seine Mitglieder gelten auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) bei korrektem Versand an die letzten bekannten Kontaktdaten als gültig zugestellt.

Art. 26 ÄNDERUNG DER STATUTEN, FUSION ODER AUFLÖSUNG

- a. Das Traktandum für die in Art. 17 lit. b Ziffer xix und xx genannten Geschäfte muss mindestens 30 Tage im Voraus sämtlichen Mitgliedern mit Stimm- oder Vetorecht mitgeteilt werden.
- b. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein *Wohnnetz*. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 27 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Januar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 1. Januar 2024

Vorsitzender und Präsident:

Protokollführer:

Maurice Vincent

Benjamin Dominitz